

18.05.22

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität - Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030

C(2022) 3225 final

siehe Drucksache 737/21 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2022
C(2022) 3225 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zur Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).

Die Kommission hat mit dem „Fit für 55“-Paket Angaben zum Hintergrund und zu den Zusammenhängen zwischen etlichen Legislativvorschlägen vorgelegt, damit die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt werden können, und hiermit für die EU einen klaren Weg vorgegeben, um Europa bis 2050 – wie im Europäischen Klimagesetz vorgegeben – zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen.

Damit das „Fit für 55“-Paket umgesetzt werden kann, müssen unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft einen Wandel durchlaufen. Die Kommission tritt in diesem Zusammenhang für einen sozial gerechten Übergang ein, bei dem niemand zurückgelassen wird. Das Paket basiert auf umfassenden Folgenabschätzungen, die – gemeinsam mit dem Klimazielpfad für 2030 – gezeigt haben, dass das neue Klimaziel für 2030 zwar ehrgeizig ist, mit der richtigen Maßnahmenkombination jedoch verwirklicht werden kann. Das „Fit für 55“-Paket hat in Anbetracht der grundlosen Invasion Russlands in die Ukraine noch an Dringlichkeit gewonnen. Für unsere Reaktion auf die Bedrohungen spielt es eine wesentliche Rolle: Durch die vollständige Umsetzung des „Fit für 55“-Paketes würde der jährliche Verbrauch der EU an fossilem Gas bis 2030 bereits um 30 % oder 100 Mrd. Kubikmeter reduziert.

Die Kommission dankt dem Bundesrat, dass er das „Fit für 55“-Paket begrüßt. Die Kommission ist erfreut, dass der Bundesrat das neue Emissionshandelssystem für Gebäude und den Straßenverkehr, verstärkte Anstrengungen zur Energieeffizienz, das Ziel der Vermeidung von „carbon leakage“ durch ein WTO-konformes CO₂-Grenzausgleichssystem, die Überarbeitung der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung,

*Herrn Bodo RAMELOW
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) sowie die Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich begrüßt.

Die Kommission hat die Stellungnahme gründlich analysiert. Die Hauptbedenken betreffen die Auswirkungen der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, sowie den mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einhergehenden Verwaltungsaufwand und die zu geringe Zahl von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen und Modernisierungen. Die Kommission nimmt diese Bedenken sehr ernst und möchte Folgendes klarstellen:

Der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie zielt darauf ab, die Subventionen für fossile Brennstoffe abzuschaffen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch eine höhere Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz weniger umweltschädlicher alternativer Brenn- und Kraftstoffe (grüner Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe, E-Kraftstoffe, fortschrittliche Biokraftstoffe, Strom usw.) zu fördern. Mit der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie soll die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom angepasst werden, um ökologische Innovationen und Investitionen in allen diesen Sektoren voranzutreiben. Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt die soziale Dimension, indem er die Möglichkeit vorsieht, vulnerable Haushalte für einen Zeitraum von zehn Jahren von der Brennstoffsteuer zu befreien. Im Zuge der Überarbeitung ist eine einheitliche Definition des Begriffs „vulnerable Haushalte“ vorgesehen, um die Gewährung von Steuererleichterungen für solche Verbraucher zu vereinheitlichen. Des Weiteren ist in dem Vorschlag für die übrigen Haushalte ein Übergangszeitraum von zehn Jahren zur Anpassung an den Mindestsatz vorgesehen.

Die LULUCF-Verordnung ist in erster Line an die Mitgliedstaaten gerichtet. Ehrgeizigere Abbauziele werden sich jedoch wahrscheinlich auf die nationale Politikgestaltung auswirken, was wiederum mit Folgen für öffentliche und private Märkte im Bereich des Klimaschutzes in der Landwirtschaft verbunden ist. Die Kommission arbeitet an der Umsetzung des Konzeptes der klimaeffizienten Landwirtschaft, um die Kohlenstoffbindung als neues grünes Geschäftsmodell zu fördern, mit dessen Hilfe die Landbewirtschafter neue Einkommensquellen erschließen können. Es wird davon ausgegangen, dass ein ehrgeizigeres Vorgehen im LULUCF-Sektor die Entwicklung von Konzepten für klimaeffiziente Landwirtschaft in naher Zukunft vorantreiben wird. Die Kommission wird außerdem bis Ende des Jahres 2022 einen Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus vorlegen, um die Einführung des nachhaltigen CO₂-Abbaus auszuweiten und neue Geschäftsmodelle, unter anderem für Landbewirtschafter, im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes zu schaffen. Dem Vorschlag wird eine spezifische Folgenabschätzung beiliegen, die sich unter anderem mit dem CO₂-Abbau aus natürlichen Ökosystemen einschließlich der Landwirtschaft auseinandersetzt. Für Landbewirtschafter einschließlich Landwirtinnen und Landwirten ist mit positiven wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu rechnen, weil der Abbau von CO₂ aus der Atmosphäre auf der Grundlage von CO₂-Abbauzertifikaten als Geschäftsmodell

ausgeweitet werden kann und sie in die Lage versetzen wird, ihre Existenzgrundlage in ländlichen Gebieten zu sichern.

Was die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen betrifft, so deutet die makroökonomische Analyse auf günstige Aussichten für solche Unternehmen, denn die europäische Wirtschaft wird kapital- und technologieintensiver und stützt sich verstärkt auf die Entwicklung innovativer Produkte und Lösungen. Andererseits zeichnet sich kein Trend ab, der auf nachteilige Auswirkungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen schließen ließe.

Die Kommission ist erfreut, dass der Bundesrat die Aufstockung des Innovationsfonds und des Modernisierungsfonds begrüßt. Sie nimmt zur Kenntnis, dass diese Aufstockung zur Förderung von Klimaschutzinnovationen und Modernisierungen nicht ausreichend ist. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die im „Fit für 55“-Paket vorgeschlagene erhebliche Aufstockung des Innovationsfonds und des Modernisierungsfonds nicht das einzige Mittel darstellt, um Innovationen und Modernisierungen zur Bekämpfung des Klimawandels zu fördern. Bei der Versteigerung von Emissionszertifikaten im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) werden beträchtliche Einnahmen erzielt, die in Klimaschutzmaßnahmen und in die Energiewende reinvestiert werden können. Allein im Jahr 2021 wurden bei Versteigerungen in allen Mitgliedstaaten Gesamteinnahmen in Höhe von mehr als 30 Mrd. EUR erzielt, doppelt so viel wie im Jahr 2020. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten alle diese Einnahmen, sofern sie nicht dem Unionshaushalt zugewiesen werden, für Klimaschutzzwecke verwenden sollen, indem sie unter anderem nachhaltige Renovierungen für einkommensschwache Haushalte unterstützen. Auch andere Instrumente, etwa die Aufbau- und Resilienzfazilität, die Fonds der EU-Kohäsionspolitik, Horizont Europa und der Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, können zur Förderung von Innovationen und Modernisierungen zur Bekämpfung des Klimawandels eingesetzt werden. Des Weiteren bieten die EU-Beihilfenvorschriften den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur kurzfristigen Entlastung betroffener Unternehmen und Landwirte von hohen Energiepreisen sowie zur mittel- bis langfristigen Verringerung ihrer Anfälligkeit gegenüber Energiepreisschwankungen. Die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem¹ bieten den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, gezielt Sektoren zu unterstützen, in denen aufgrund indirekter CO₂-Kosten das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen am größten ist. Im Agrarsektor sind Beihilfen für Investitionen in nachhaltige Energie nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen² zulässig.

¹ Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (ABl. C 317 vom 25.9.2020, S. 5).

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1). Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. L 204 vom 1.7.2014, S. 1).

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Vize-Präsident

Frans Timmermans
Exekutiv-Vizepräsident

